

Wiedererzeugung geschwefelter Zündhölzer.**Papierpackungen zu 20 Heller.**

Infolge des Rohstoffmangels mußte nach einer amtlichen Darstellung die österreichische Zündhölzchenindustrie im Laufe der Kriegsjahre ihre Erzeugung auf die sogenannten Schwedenzündhölzchen beschränken und die Erzeugung der ungeschwefelten, an jeder Reibfläche entzündlichen Zündhölzchen sowie der geschwefelten Zündhölzchen einstellen. Nunmehr sind die deutschösterreichischen Zündhölzchenfabriken in der Lage, die Erzeugung von zwei in der letzten Zeit nicht hergestellten Sorten wieder aufzunehmen, so daß eine Verbesserung der Zündhölzchenversorgung Deutschösterreichs zu erwarten ist. Die Wiedereinführung dieser Zündhölzchenarten bedingt jedoch die Neubestimmung der aus dem Jahre 1916 stammenden, für beide Sorten geltenden Höchstpreise, die im Hinblick auf die Steigerung der Rohstoffkosten und die Erhöhung des Frachtaufwandes sowie der Löhne und der Regie nach dem Gutachten der Zentral-Preisprüfungs-Kommission den dermaligen Produktionsverhältnissen nicht mehr entsprechen. Eine im Staatsgesetzblatt verlaublich angeordnete Vollzugsanweisung legt daher für die nunmehr wieder in Verkehr gesetzten Zündhölzchenarten, und zwar für ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche Zündhölzchen (Mikado, Neberallzünder) sowie für geschwefelte Zündhölzchen im Detailverkauf einen neuen Höchstpreis von je zwanzig Heller per Einzelpackung fest. Für den Engrosverkauf werden entsprechend niedrigere Höchstpreise bestimmt. In den neu festgesetzten Höchstpreisen ist gleichwie bei den bisher gangbaren Zündhölzchenarten außer der Zündmittelsteuer auch ein staatlicher Preisanteil inbegriffen. Der Inhalt der einzelnen Packungen ungeschwefelter, an jeder Reibfläche entzündlicher Zündhölzchen übersteigt das Doppelte, der Inhalt einer Einzelpackung geschwefelter Zündhölzchen das Dreifache des Schachtelinhaltens der Schwedenzündhölzchen. Beide nunmehr wieder in Verkehr gesetzten Zündhölzchenarten werden nur in papierenen Packungen abgesetzt. Geschwefelte Zündhölzchen in Holzschachteln können infolge des Mangels an Schachtelholz auch weiterhin nicht erzeugt werden. Die Höchstpreise für Schwedenzündhölzchen, die im Jahre 1918 neu festgesetzt wurden, bleiben unverändert. Der Höchstpreis einer Einzelpackung Schwedenzündhölzchen im Detailverkauf beträgt auch weiterhin 10 H.